



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Daniel Roi (AfD)

Aktueller Ermittlungsstand bezüglich einer Bauanleitung für Molotow-Cocktails und Ha- kenkreuzschmierereien auf dem Festival „Osten“ in Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen

Kleine Anfrage - **KA 8/2582**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 02.01.2025)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

**Aktueller Ermittlungsstand bezüglich einer Bauanleitung für Molotow-Cocktails
und Hakenkreuzschmierereien auf dem Festival „Osten“ in Bitterfeld-Wolfen OT
Wolfen**

Kleine Anfrage – KA 8/2582

Vorbemerkung des Anfragestellers:

Vom 1. bis zum 16. Juni 2024 fand in Bitterfeld-Wolfen das Festival „Osten“ statt. In diesem Zusammenhang wurde in den Medien von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten berichtet, mit welchen die Öffentlichkeit durch die Teilnehmer, Aussteller und Veranstalter provoziert wurde. Insbesondere gab es massive Beschwerden wegen der Zurschaustellung/Veröffentlichung einer Bauanleitung für Molotow-Cocktails und der Verwendung von Hakenkreuzen auf dem Festival-Gelände.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Welchen aktuellen Ermittlungsstand gibt es bezüglich der Zurschaustellung/Veröffentlichung einer Bauanleitung für Molotow-Cocktails und der Verwendung von Hakenkreuzen auf dem diesjährigen Festival „Osten“ in Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen?

Frage 2:

Sind zwischenzeitlich diesbezüglich ordnungs- oder strafrechtliche Verfahren eingeleitet worden?

Frage 3:

Aus welchen Gründen wurde ggf. auf die Einleitung ordnungs- oder strafrechtlicher Verfahren verzichtet?

Frage 4:

Gegen welche Personen wurden ordnungs- oder strafrechtliche Verfahren eingeleitet?

Frage 5:

Welche konkreten Vorwürfe führten zur Einleitung ordnungs- oder strafrechtlicher Verfahren?

Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Vom 1. Juni bis zum 16. Juni 2024 fand auf dem Gelände der „Alten Feuerwache“ in Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, das sogenannte Festival „Osten“ statt. Nach Eingang eines Bürgerhinweises am 2. Juni 2024, wonach sich auf dem Festivalgelände „Molotow-Cocktails“ und eine dazugehörige Bauanleitung befinden sollen, wurde der Sachverhalt umgehend durch die Landespolizei vor Ort geprüft. Eine Untersuchung durch die ebenfalls vor Ort befindliche Feuerwehr ergab, dass es sich um Wasser befüllte und mit ukrainischen Etiketten versehene Bierflaschen handelte, welche gemeinsam mit einer dazugehörenden Bauanleitung in Form eines Plakates in ukrainischer und deutscher Sprache als Kunstwerk installiert wurden. Die Flaschen sowie das Plakat wurden durch Ordnungsamt und Feuerwehr entfernt.

Im Zuge des Polizeieinsatzes wurden vor Ort mehrere, in eine Hauswand eingeritzte, verfassungswidrige Symbole festgestellt. Diese befanden sich in einer geschwärzten Wand, wodurch die nicht von der Farbe erfassten, vertieft eingeritzten Symbole, so unter anderem ein Hakenkreuz und SS-Runen, deutlicher sichtbar wurden. Unmittelbar daneben war ein Plakat auf die Wand geklebt, worauf ein Kalb mit einem großflächig ins Fell rasierten Hakenkreuz abgebildet war. Im Kontext dazu war auf dem Boden eine Erklärung befestigt, wonach es sich um eine künstlerische Installation handeln soll.

Aufgrund der in die Hauswand eingeritzten verfassungswidrigen Symbole und des Plakates mit entsprechenden Symbolen im Fell eines Kalbes wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen nach § 86 a Strafgesetzbuch (StGB) eingeleitet. Aufgrund der Einritzungen in das Mauerwerk und der Bauanleitung für „Molotow-Cocktails“ wurden die Ermittlungen

auf die Tatbestände der Sachbeschädigung nach § 303 StGB und eines Verstoßes gegen das Waffengesetz nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 Waffengesetz ausgeweitet. Das Ermittlungsverfahren wurde im Fachkommissariat Polizeilicher Staatsschutz des Zentralen Kriminaldienst der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau bearbeitet. Die Ermittlungen richteten sich gegen eine 27-jährige Deutsche aus Sachsen und eine 20-jährige Ukrainerin aus Hessen.

Hinsichtlich der Einritzungen von verfassungswidrigen Symbolen in die Hauswand wurde bekannt, dass diese in keinem kausalen Bezug zum Festival stehen und schon längere Zeit davor durch unbekannte Täter angebracht wurden. Ein Verursacher hierfür konnte nicht ermittelt werden.

Nach Abschluss der Ermittlungen wurde das Verfahren am 9. September 2024 durch die Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung eingestellt. Hinsichtlich der mutmaßlichen Zurschaustellung bzw. Veröffentlichung einer Bauanleitung für „Molotowcocktails“ lag kein hinreichender Tatverdacht gegen die Beschuldigten vor. Soweit das Ermittlungsverfahren auch die Verwendung von verfassungswidrigen Organisationen betraf, konnte ein Täter nicht ermittelt werden.

Frage 6:

Von welchen weiteren Strafsachen oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem diesjährigen Festival „Osten“ erlangten die Polizei und die Landesregierung Kenntnis?

Antwort auf Frage 6:

Im Zusammenhang mit dem Festival „Osten“ sind zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen unerlaubten Abbrennens offenen Feuers nach § 1 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über offene Feuer und Grillen im Freien eingeleitet worden. Weitere Straftaten im Sinne der Fragestellung wurden nicht erfasst.

Frage 7:

Wurden für diese Festival-Veranstaltung öffentliche Fördermittel bereitgestellt, wenn ja, in welcher Höhe und an wen wurden diese ausgezahlt?

Antwort auf Frage 7:

Die Maßnahme „Osten – Festival in Bitterfeld-Wolfen 2024“ wurde landesseitig durch die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur gefördert. Im Haushaltsjahr 2023 erfolgte eine Zuwendung in Höhe von bis zu 100.000 Euro. Der Zuwendungszweck galt der Umsetzung der Maßnahme „Original Wolfen – ein Projekt im Rahmen des Festivals OSTEN 2024 in Wolfen“.

Im Haushaltsjahr 2024 erfolgte eine Zuwendung in Höhe von bis zu 150.000 Euro. Der Zuwendungszweck galt der Umsetzung der Maßnahme „Osten – Festival in Bitterfeld-Wolfen 2024“.

Die Mittel wurden für Honorar- und Sachkosten im Zusammenhang mit der Umsetzung des künstlerischen Vorhabens vom 1. Juni bis zum 16. Juni 2024 gewährt und an den Zuwendungsempfänger Kulturpark e.V., Sandersdorf-Brehna, ausgezahlt.

Frage 8:

Wurden für andere an dieser Veranstaltung beteiligte natürliche oder juristische Personen öffentliche Fördermittel ausgegeben? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort auf Frage 8:

Nein.

Frage 9:

Welche Zweckbindungen gab es für die Verwendung der ausgegebenen öffentlichen Fördermittel und wann wurden diese jeweils beantragt?

Antwort auf Frage 9:

Die Landesmittel wurden nach Angaben der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur für die Umsetzung der jeweils künstlerischen Vorhaben gewährt. Demnach wurden mit Landesmitteln im Haushaltsjahr 2023 die Vorbereitung des Festivals (Projektplanung, künstlerische Recherche, Initiierung künstlerischer Projekte und möglicher Spielorte und technische Realisierbarkeit), im Haushaltsjahr 2024 produzierte bzw. eingeladene Inszenierungen (Theater, Musik, Film), künstlerische Lectures, Performances und Workshops sowie die Kosten für das Produktionsteam gefördert. Die Zweckbindung wurde durch die

Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der gestellten Anträge des Kulturpark e.V., Sandersdorf-Brehna, festgelegt.

Frage 10:

Ist eine Verwendungsnachweisprüfung für die ausgereichten öffentlichen Fördermittel vorgesehen? Welche Behörde ist dafür zuständig und mit welchem Ergebnis liegt diese bereits vor?

Antwort auf Frage 10:

Für die benannten Landesförderungen ist eine Verwendungsnachweisprüfung vorgesehen. Die Verwendungsnachweise für die jeweilige Landesförderung in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 sind bis zum 31. März 2025 einzureichen.

Beide Förderungen wurden nach Angaben der Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zusätzlich durch Bundesmittel gefördert. Diesbezüglich werden die landesseitigen Zuwendungen durch eine Bundesbehörde mitgeprüft.

Die Ergebnisse werden dem Landesverwaltungsamt als Bewilligungsbehörde mitgeteilt.

Frage 11:

Wie bewertet die Landesregierung die Festival-Veranstaltung im Hinblick auf die in Frage 1 aufgetretenen Vorfälle?

Antwort auf Frage 11:

Als Reaktion auf die mediale Berichterstattung wurden am 7. Juni 2024 auf der Website des Osten-Festivals zwei Stellungnahmen sowie am 1. September 2024 eine Verlinkung eines Artikels veröffentlicht, welche Bezug auf die künstlerischen Installationen nehmen¹. Die „Molotow-Cocktails“ sollen auf die Umstände des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und den Selbstverteidigungswillen der ukrainischen Bevölkerung aufmerksam machen. Dieses Kunstwerk trägt den Titel „Die Umsetzung der Geschichte“. Weiter wird erläutert, dass die Herstellung von „Molotow-Cocktails“ nach den Anleitungen, wie sie während des frühen Ukraine-Krieges zur defensiven Vorbereitung auf die russische Invasion verbreitet wurden, gezeigt wird.

Hinsichtlich des Kunstwerkes „Kalb mit ins Fell rasiertem Hakenkreuz“ wird erklärt, dass die Künstlerin auf rechtsradikale Symbole reagiert, die in die Wand eingeritzt waren.

¹ <https://osten-festival.de/presse/>, zuletzt aufgerufen am 27.11.2024.

Diese Arbeit, so heißt es weiter, beleuchtet die Normalisierung rechtsextremer Inhalte und hinterfragt die Rolle, die die Gesellschaft dabei spielt, wenn Menschen ohne Scheu und Widerspruch rechte Symbole, Handlungen und Rhetorik verbreiten. Sowohl in der Stellungnahme als auch in der Beschreibung des Kunstwerkes wird darauf verwiesen, dass die in die Wand eingeritzten Symbole bereits im Vorfeld vorhanden waren.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.